

Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

Ich beantrage die Annahme als Doktorandin/ Doktorand an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau nach § 8 der Allgemeinen Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO):

Name: _____

Vorname: _____

Korrespondenzanschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

(Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)

- Ich habe die Allgemeine Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO) sowie die Fachpromotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 12. Mai 2022 (FPromO) zur Kenntnis genommen.
- Ich bin einverstanden, dass meine Kontaktdaten auch für Einladungen zu Disputationen, zum Jungen Forschungsatelier und für andere Rundmails seitens des Dekanats an mich verwendet werden.
- Ich möchte, dass meine Daten (Vorname, Name, Angaben zur Betreuerin bzw. zum Betreuer) an die Universitätsbibliothek zur Erstellung eines Bibliotheksausweises für Promovierende weitergeleitet werden.

(Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)

Folgende Nachweise füge ich bei (gem. § 8 der APromO und § 4 der FPromO):

1. die Nachweise bezüglich der Erfüllung der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der FPromO in beglaubigter Kopie (Abschlusszeugnis einer Hochschule, mit dem die Annahme beantragt wird; bei ausländischen Hochschulabschlüssen inkl. Diploma Supplement und Transcript of Records);
2. die Nachweise über eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion nach § 4 Abs. 3 der FPromO;
3. eine Erklärung über den früheren Erwerb akademischer Grade (gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der APromO);
4. die Angabe des Faches, in dem die Promotion durchgeführt werden soll (siehe Anlage zur Betreuungsvereinbarung);
5. eine Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung;
6. die Anlage zur Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung;
7. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des akademischen Werdegangs;
8. in begründeten Fällen der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
9. die Angabe der Daten nach Art. 64 Abs. 3 BayHSchG (Erhebungsformular).